

Satzung

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und der Leichenhallen in der Stadt Marsberg vom 21. März 1994

(Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 20, Seite 42), geändert durch:

1. Änderungssatzung vom 20.12.1995 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 21, Seite 114)
2. Änderungssatzung vom 17.12.1998 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 24, Seite 73)
3. Änderungssatzung vom 28.06.2000 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 26, Seite 73)
4. Änderungssatzung vom 18.12.2001 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 27, Seite 110)
5. Änderungssatzung vom 02.08.2005 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 31, Seite 123)
6. Änderungssatzung vom 30.01.2007 (Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 33, Seite 24)

§ 1

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der kommunalen Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erhebt die Stadt zur Deckung der Kosten Benutzungsgebühren.
- (2) Die Gebühren werden nach Einheitssätzen für Einzelleistungen entsprechend dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Antragstellung auf Überlassung einer Grabstätte oder der Inanspruchnahme von Einrichtungen und Leistungen.
- (2) Gebührenpflichtig ist der Antragsteller.
Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Erhebung und Fälligkeit

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Gesamtbetrag fällig.

§ 4

Gebührentarif

- I. Grabstellenherrichtung, Ausgrabung
 1. Für Aushebung und Zuwerfen einer Grabstelle:

1.1 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	221,00 €
1.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	406,00 €
2. Für Beisetzung oder Ausgrabung einer Urne	143,00 €
3. Für Ausgrabung einer Leiche:	
3.1 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer abgelaufenen Ruhezeit bis zu 15 Jahren	546,00 €
3.2 für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr mit einer abgelaufenen Ruhezeit von länger als 15 Jahren	396,00 €
3.3 für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	227,00 €
II. Abgabe von Reihengrabstätten	
1. für Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	480,00 €
2. für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.140,00 €
3. Reihengrabstätten, einschl. Herrichtung und schlichter Unterhaltung für die Dauer der Ruhefrist (Pflegegräber)	3.050,00 €
III. Abgabe von Wahlgrabstätten und Verlängerung des Nutzungsrechtes	
Pro Grabstelle und Nutzungsjahr	38,00 €
IV. Abgabe von Urnenwahlgrabstätten	500,00 €
V. Abgabe von Urnengemeinschaftsgrabstätten	
Pro Urnenplatz	150,00 €
VI. Verstreuung von Totenasche auf dem Aschestreufeld	220,00 €
VII. Abgabe von anonymen Gemeinschaftsgrabstätten für Tot- und Fehlgeburten sowie aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibesfrüchte	
Pro Grabplatz	125,00 €
VIII. <u>Benutzung der Leichenhallen / Friedhofskapellen</u>	
1. Benutzung der Leichenhalle (Canstein, Giershagen, Heddinghausen, Obermarsberg, Westheim)	105,00 €
2. Benutzung der Friedhofskapelle (Bredelar, Erlinghausen, Essentho, Leitmar, Niedermarsberg, Oesdorf, Padberg)	200,00 €
3. Benutzung einer Leichenkammer in der Friedhofskapelle Niedermarsberg	95,00 €

IX. Benutzung eines Leichenwagens

8,00 €

¹⁾
§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 15.12.1975 außer Kraft.

1) § 5 betrifft das Inkrafttreten der Satzung vom 21.03.1994.
Das Inkrafttreten der Änderungssatzungen ergibt sich aus diesen.